



Remo Allemann, Hauptstrasse 11/12, 8750 Glarus
Vorstandsmitglied VGSG
Tel: 055 646 61 81; E-Mail: remo.allemann@gl.ch

Per interne Post

Departement Finanzen und Gesundheit
Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer
Departementsvorsteher
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 19. August 2015 / ra

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz)

Sehr geehrter Regierungsrat, sehr geehrter Herr Dr. Widmer

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2015 das oben genannte Geschäft zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen und Gesundheit mit deren Durchführung beauftragt. Sie überweisen den Personalverbänden nun mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni 2015 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Personalgesetzes und laden uns zur Stellungnahme bis zum 28. August 2015 ein.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir Ihnen danken. Wir haben die Vernehmlassungsvorlage geprüft und lassen uns wie folgt verlauten:

1. Allgemeines

Wir begrüssen im Allgemeinen die Anpassungen an die aktuelle Rechtspraxis, welche die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben sicherstellt. Der frühzeitige Einbezug wichtiger Stakeholders in die Teilrevision und die damit verbundene Mitwirkungsmöglichkeit wird kausal für die Normakzeptanz bei den Adressaten sein.

Auf eine materiell-rechtliche Stellungnahme zu Bestimmungen, welche auf tieferer Regelungsstufe (z. B. Verordnung) näher ausgeführt werden oder eine Delegation an die Exekutive beinhalten, wird in diesem Zusammenhang bis auf weiteres ausdrücklich verzichtet. Gerne lassen wir uns dann zu diesen Ausführungsbestimmungen konstruktiv verlauten.



2. Materielles

2.1 Art. 5 Abs. 3

Die Terminologie „behinderte Personen“ ist durch „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen.

Wünschenswert wäre, dass inskünftig tatsächlich vermehrt ein Augenmerk auf die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung gelegt würde. Gegenwärtig ist das kantonale sowie nationale Angebot viel zu klein und entspricht nicht mal ansatzweise der Nachfrage. Die Schaffung von derartigen Arbeitsplätzen zur Aufrechterhaltung der Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung ist sozial- und finanzpolitisch nachhaltig und soll gefördert werden.

2.2 Art. 52 Abs. 1

Hier muss zuhanden des Landrates, oder zumindest im Vernehmlassungstext, unbedingt näher erläutert werden, welche besonders schützenswerten Personendaten von dieser Bestimmung erfasst werden und inwiefern diese bearbeitet werden dürfen. Es gilt hier auf jeden Fall der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB bzw. die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu wahren. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass aufgrund dieser Bestimmungen eine uneingeschränkte Überwachung der Mitarbeitenden möglich wird.

2.2 Art. 54a

Nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Dem Universalgrundsatz der Unschuldsvermutung muss bei der Verfügung von vorsorglichen Massnahmen jederzeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass gewisse Berufsgattungen (Bsp. Streifenpolizisten) aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit teilweise ohne grosse Not in ein Strafverfahren verwickelt werden können. In diesen Fällen muss vor der Verfügung allfälliger Massnahmen die Begründetheit der strafrechtlichen Anklage in angemessener Weise geprüft werden.

3. Vaterschaftsurlaub

Zum Rahmen der eingangs erwähnten Anpassungen an die aktuelle Rechtspraxis gehört aus Sicht des Personalverbandes auch die Thematisierung des Vaterschaftsurlaubes. Wir empfehlen, dass im Zusammenhang mit dieser Teilrevision des Personalgesetzes auch über die mögliche Einführung des Vaterschaftsurlaubes debattiert wird.

Es bietet sich aus unserer Sicht eine Regelung analog des Kantons Zürich an, welche vorsieht, dass beim Kanton angestellte Väter bei Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf fünf Arbeitstage bezahlten Urlaub (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) haben, wobei dieser innerhalb des 1. Lebensjahrs des Kindes zu beziehen ist. Sie haben zudem während des 1. Lebensjahrs ihres Kindes Anspruch auf einen Monat unbezahlten Urlaub. Beim Festlegen des Zeitpunkts und der Aufteilung des unbezahlten Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Unseres Erachtens handelt es sich dabei um eine zeitgemässe, quantitativ mässige und zielführende Regelung, welche den Arbeitsprozess der arbeitenden Väter nicht negativ beeinflusst und weder monetäre, noch wesentliche administrative Konsequenzen für den Arbeitgeber hätte.



Im Übrigen haben wir keine Anmerkungen zu der Vernehmlassungsvorlage anzubringen, behalten uns aber, wie eingangs erwähnt, weitere Ausführungen zu den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe vor.

Wir ersuchen Sie höflich, vorige Ausführungen bei der Umsetzung der Vorlage zu berücksichtigen und stehen für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband des Glarner Staats- und
Gemeindepersonals**

Vorstand VGSG
Mitglied AN-Vertretung RRPK

Remo Allemann

Kopie per PDF an:

Verband Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL